

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Franz-Josef Rothkötter Grundstücksverwaltung GmbH & Co. KG)**

Bek. d. GAA Oldenburg v. 22.10.2025 – OL 24-131-01 –

Die Franz-Josef Rothkötter Grundstücksverwaltung GmbH & Co. KG, Im Industriepark 1, 49733 Haren, hat mit Schreiben vom 28.05.2025 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung eines Futtermittelwerkes mit einer zukünftigen Produktionskapazität von 2220 t/d an dem Standort in 49716 Meppen, Heerweg 21, Gemarkung Emslage, Flur 164, Flurstücke 54/5, 72/1, 72/3, 73/3, 73/5 beantragt.

Gegenstand der Änderung sind folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der Produktionskapazität von 1.500 t/d auf 2.220 t/d,
- Rückbau der vorhandenen fünf Presselinien im Bestandsgebäude,
- Anbau eines Pressenturms zur Aufnahme aller fünf Pressenlinien mit neuer Abluftführung,
- Zusammenfassung der Abluftströme aus den Pressenlinien in einem gemeinsamen Kamin mit einer Höhe von 60,00 m,
- Rückbau der bestehenden 5 Abluftkamine,
- An-/Neubau eines Dosiersiloblocks für Grob- und Kleinkomponenten (12 Silos mit ca. 180 m³, 8 Silos mit ca. 90 m³),
- Einsatz einer Mikrodosierung mit vier Waagen für Kleinkomponenten,
- Austausch des bestehenden Mischers (10 m³) gegen einen neuen Mischer mit einem Fassungsvermögen von 12 m³,
- Einbau von zwei Hammermühlen,
- Austausch/Einbau größerer Walzenstühle,
- Einbau eines neuen Chargen-Mischers (1 m³) in der Verladung 3,
- Anbau eines Technikbereiches an die Verladungen 1 bis 4,
- Rückbau der Silos 170-174 am Sackwarenlager,
- Teilweiser Rückbau der Getreidehalle mit Errichtung eines neuen Siloblocks,
- Um-/Neubau der Getreidetrocknung mit Errichtung von vier Solos für Nass- und Trockenware sowie eines Abluftkamins mit einer Höhe von 36,00 m.

Die wesentlichen Änderungen der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie den Nummern 7.21 EG und 1.2.3.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sog. Industrieemissions-Richtlinie – (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17; L 158 vom 19.06.2012, S. 25), geändert durch Richtlinie (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 04.2024 (ABl. L 2024/1785, 15.07.2024).

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Für das Vorhaben liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg derzeit folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Geruchsgutachten des Ingenieurbüros Normec uppenkamp vom 17.04.2025,
- Staubgutachten des Ingenieurbüros Normec uppenkamp vom 17.04.2025,
- Schallgutachten des Ingenieurbüros Normec uppenkamp vom 08.05.2025,
- Stellungnahme des Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vom 25.06.2025,
- Stellungnahme des Landkreis Emsland vom 17.07.2025,
- Stellungnahme des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Emden vom 04.08.2025,

Das Vorhaben unterfällt nicht den Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen, die Auskunft darüber geben, ob Auswirkungen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit zu befürchten sind, werden vom **29.10.2025 bis einschließlich zum 28.11.2025** ausgelegt. Die Antragstellerin hat der Veröffentlichung der Antragsunterlagen im Internet widersprochen, da sie die Gefährdung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder wichtiger Sicherheitsbelange befürchtet (§ 10 Abs. 3 S. 5 BImSchG). In diesem Fall muss die Behörde eine andere Form der Veröffentlichung wählen. Die Auslegung erfolgt daher beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg auf einem Laptop und bei der Stadt Meppen in Papierform.

Die Unterlagen können beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 435,

montags bis donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 15.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 12.00 Uhr sowie
nach telefonischer Anmeldung unter Telefonnummer 0441 80077-187 oder per E-Mail an poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de eingesehen werden.

Bei der Stadt Meppen, Kirchstr. 2, 49716 Meppen können die Unterlagen im Flur des Erdgeschosses im Eingangsbereich des Stadtbauamtes, während der allgemeinen Dienststunden

montags bis mittwochs in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags 8.00 bis 18.00 Uhr und
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr
eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am 29.10.2025 und endet mit Ablauf des 29.12.2025, schriftlich oder elektronisch (poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de) beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

26.01.2026, ab 9.30 Uhr im

Rathaus der Stadt Meppen,

Ratssaal,

**Kirchstr. 2,
49716 Meppen,**

erörtert. Sollte die Erörterung am 26.01.2026 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.